Gemeindeamt Schwoich
Dorf 1, 6334 Schwoich
Telefon 05372/58113, Fax: 05372/58650
e-Mail: gemeinde@schwoich.at
Parteienverkehr: Mo-Fr 07:30-12:00, Mo 13:00-17.15, Do 13:00-18:00 Uhr

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwoich vom 17.12.2018 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/2017, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2017, wird verordnet:

§ 1
Leinenzwang und Mitführungsverbot

(1) Das Mitführen von Hunden ist im Bereich Friedhofsgelände, Badeseeanlage „Bananensee", Beachvolleyballplatz, Spielplätzen (Dorf, Sonnendorf), Kindergarten und Volksschule generell untersagt.

(2) Der Leinenzwang gilt auf den in der Anlage dieser Verordnung gekennzeichneten Gebieten und auf öffentlichen Verkehrsflächen. Innerhalb des rot markierten Bereiches der Anlage zu dieser Verordnung sind außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundstücken Hunde an der Leine zu führen. Die Leinenläge darf 2 m nicht übersteigen.

(3) Der Leinenzwang gilt weiters im Bereich landwirtschaftlicher Kulturen im Zeitraum vom 1. März bis einschließlich 31. Oktober jeden Jahres. Die Hunde sind an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen.

(4) Die in Abs. 2 bezeichnete Anlage stellt einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung dar.

§ 2
Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3
Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- bestraft.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Schwoich in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung *„Verordnung Leinenzwang für Hunde und Verunreinigung durch Hunde"* vom 12.11.2007, außer Kraft.

Anlage (§ 1 Abs. 2)
Übersichtskarte der Gemeinde

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

GEMEINDE SCHWOICH
Bez. Kufstein, Tirol

Josef Dillersberger

Leinenzwang
Integrierender Bestandteil der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwoich vom 12. November 2007.
Rot markierter Bereich im Gemeindegebiet von Schoich gelegen.

Gemeinde Schwoich

ohne Maßstab